

Gemeinde Dassendorf

Beschlussvorlage 03/013/2017	AZ:	18.01.2017
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Regionalplanung Windkraft		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
31.01.2017	Gemeindevertretung Dassendorf	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat am 06.12.2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Zu den Planentwürfen können die Öffentlichkeit und die sogenannten Träger öffentlicher Belange in einem Beteiligungsverfahren Stellung nehmen.

Das Verfahren startete am 27.12.2016 und läuft bis zum 30.06.2017
Stellungnahmen zu den Planentwürfen können unter anderem im Online-Beteiligungstool (<https://bolapla-sh.de>) abgegeben werden.

Nach dem Runderlass des Ministerpräsidenten vom 14.12.2016, Staatskanzlei – Landesplanungsbehörde – StK LPW – Az. 500.99 – werden die Unterlagen für die Dauer eines Monats innerhalb des Zeitraumes vom 15.02. – 31.05.2017 im Amt öffentlich ausgelegt. Der Erlass ist der Vorlage beigelegt.

Die Gemeinden Brunstorf und Dassendorf hatten sich gegen eine Ausweisung einer Eignungsfläche zwischen den Gemeinden ausgesprochen. Die Gemeinden hatten eine Fachanwalt mit einer Stellungnahme beauftragt. Die Stellungnahme vom 27.05.2016 ist dieser Vorlage beigelegt.

Im Entwurf des Regionalplanes vom Dezember 2016 ist die Potenzialfläche zwischen den Gemeinden Brunstorf und Dassendorf gestrichen worden.

Die Gründe sind aus der beigelegten Anlage „*Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_054*“ enthalten.

Im Beteiligungsverfahren vom 27.12.2016 – 30.06.2017 sollte die Gemeinde Dassendorf die bisherige Stellungnahme vom 27.05.2016 nochmals gegenüber der Landesregierung vorbringen. Die Stellungnahme ist der Vorlage beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Ja/Nein

Im Vermögenshaushalt: Ja/Nein

Einnahmen:	€	Ausgaben:	€
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:	
voraussichtl. jährl. Folgeeinnahmen:	€	voraussichtl. jährl. Folgekosten:	€

Deckung:/Bemerkung:

planmäßig:	Ja/Nein	überplanmäßig:	Ja/Nein	außerplanmäßig:	Ja/Nein
			€		€
Mehreinnahmen:	Ja/Nein	Minderausgaben:	Ja/Nein		
Haushaltsstelle:		Haushaltsstelle:			

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis, dass die Potenzialfläche zwischen den Gemeinden Brunstorf und Dassendorf im Entwurf des Regionalplanes vom Dezember 2016 gestrichen worden ist.

Die Gemeindevertretung beschließt, die Stellungnahme des Fachanwalts vom 27.05.2016 im Beteiligungsverfahren vom 27.12.2016 – 30.06.2017 erneut abzugeben.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Runderlass des Ministerpräsidenten vom 14.12.2016

Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_LAU_054

Stellungnahme Fachanwalt vom 27.05.2016

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 und Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III*)

Runderlass des Ministerpräsidenten, Staatskanzlei,
– Landesplanungsbehörde –,
vom 14. Dezember 2016 – StK LPW – 500.99 –

An alle

Kreise, kreisfreien Städte, Ämter, Gemeinden
und anderen Träger öffentlicher Belange
sowie die Öffentlichkeit

Mit Runderlass vom 23. Juni 2015 (Amtsbl. Schl.-H. S. 772), zuletzt geändert durch Runderlass vom 29. April 2016 (Amtsbl. Schl.-H. S. 424), hat die Landesplanungsbehörde durch Bekanntmachung ihrer allgemeinen Planungsabsichten die Verfahren zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 (LEP) und zur Teilaufstellung der Regionalpläne (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet.

Die Landesregierung hat am 6. Dezember 2016 den Entwurf der Teilfortschreibung des LEP zum Sachthema Windenergie und die Entwürfe der Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III zum Sachthema Windenergie sowie die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens werden die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden, die weiteren Träger der öffentlichen Belange und die Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132), und § 10 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.d.F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) an der Aufstellung der Teilfortschreibung des LEP und der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III beteiligt.

Die Auslegung der Unterlagen nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 5 Abs. 7 LaplaG erfolgt bei den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden für die Dauer von einem Monat innerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis zum 31. Mai 2017.

Ort und Zeit der Auslegung werden örtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig werden die Unterlagen durch die Landesplanungsbehörde im Internet unter der Adresse www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung bereitgestellt.

Das Beteiligungsverfahren wird zusätzlich internetgestützt auch in der Zeit vom 27. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 als Online-Verfahren durchgeführt.

Das Beteiligungsverfahren beginnt mit dieser Bekanntmachung und endet am 30. Juni 2017.

Ferner wird auf die Regelung in § 5 Abs. 6 Satz 5 LaplaG hingewiesen. Diese sieht vor, dass die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landesplanungsbehörde innerhalb der Frist über die Kreise zuzuleiten sind und die Kreise die Stellungnahmen unverzüglich an die Landesplanungsbehörde weiterzuleiten haben.

Die Online-Beteiligungsplattform hält für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Möglichkeit vor, die Stellungnahmen an den jeweiligen Kreis zu senden. Da § 5 Abs. 6 Satz 5 LaplaG auch für solche Stellungnahmen gilt, die über die Online-Beteiligungsplattform abgegeben werden, wird auch in diesen Fällen um Einhaltung des aufgezeigten Wegs über die Kreise gebeten.

Der Regelung in Ziffer I des Planungserlasses vom 23. Juni 2015 folgend weist die Landesplanungsbehörde zudem auf Folgendes hin:

Sofern sich Städte oder Gemeinden gemäß § 39 Gemeindeordnung (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 788), oder deren Bürgerinnen und Bürger gemäß § 16 g GO im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrheitlich für oder gegen die Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, überprüft die Landesplanungsbehörde, inwieweit diesen Entscheidungen in das Verfahren einzustellende objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die sie als sachliche Kriterien in das Verfahren der Planaufstellung einzustellen hat. Die Landesplanungsbehörde ermittelt auf Basis der ihr sowie den am Verfahren zu beteiligten Fachbehörden vorliegenden Erkenntnisse die für den Abwägungsprozess der Landesplanungsbehörde erforderlichen Sachargumente.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 1853

*) Ändert Rd.Erl. vom 23. Juni 2015, Gl.Nr. 2301.8

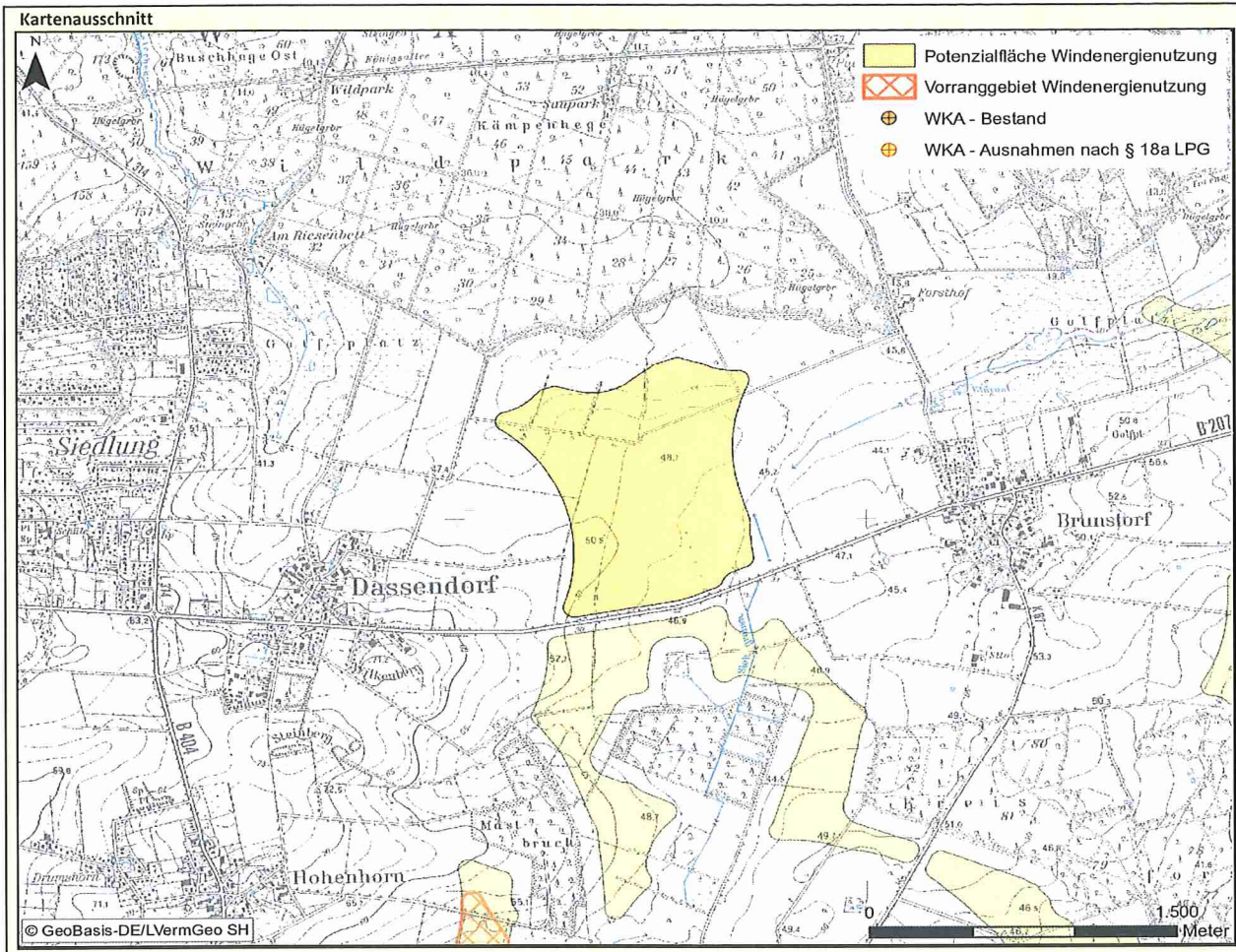
<p>Grundlegenden Potenzialfläche</p> <p>Kreis: Herzogtum Lauenburg</p> <p>Stadt/Gemeinde: Brunstorf, Dassendorf</p> <p>Anzahl Teilgebiete: 1</p> <p>Größe (ha): 114,0</p> <p>Realnutzung: Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Bereiche mit Grünland, Gehölz, naturnaher Fläche und Moor sind ebenfalls vorhanden.</p> <p>Vorbelastung: Straßenbaurechtliche Anbauverbotszone</p> <p>Sonstige Regionalplandarstellung: -</p>	<p>Grundlegenden Vorranggebiet</p> <p>Kreis: -</p> <p>Stadt/Gemeinde: -</p> <p>Anzahl Teilgebiete: -</p> <p>Größe (ha): -</p> <p>Realnutzung: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Sonstige Regionalplandarstellung: -</p>
--	--

Beschreibung und Bewertung der betroffenen raumordnerischen und umweltfachlichen Abwägungsmerkmale

Hohes Konfliktrisiko durch Überschneidungen mit:
- potenziellem Beeinträchtigungsbereich mit besonderer Bedeutung für Großvögel

Die Fläche liegt im 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Sachsenwald-Gebiet" (DE 2428-492). Die Beurteilung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele können der FFH-Vorprüfung entnommen werden.

<p>Abwägungsentscheidung</p> <p>Potenzialfläche überlagert sich zum Teil mit dem vorstehend genannten Kriterium hoher Priorität. Um Konflikte zu vermeiden entfällt der Überschneidungsbereich als Vorranggebiet. Der verbleibende Teil überlagert sich mit dem 1.200m-Umgebungsbereich des VSG "Sachsenwald-Gebiet". Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass hier eine hohes Konfliktrisiko mit den Schutz- und Erhaltungszielen des Gebiets besteht. Insofern entfällt auch dieser Teil der Fläche. Im Ergebnis wird sie komplett gestrichen.</p>		Fläche wurde übernommen
		Fläche wurde angepasst
	X	Fläche wurde nicht übernommen



Bewertung der Abwägungskriterien im Detail

Zielbereich Siedlungsstruktur u. -entwicklung sowie Daseinsvorsorge / Schutzgutbereich Mensch u. Gesundheit

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel	0,0	-
1.1	Geplante Siedlungsentwicklungen der Gemeinden und Städte	gering	mittel	0,0	-
1.2	Stadt u. Umlandber. in ländl. Räumen sowie verdicht. Ber. der Ordnungsr. um HH, HL u. KI	gering	mittel	0,0	-
1.3	Umfassung von Siedlungsflächen, Riegelbildung	gering	mittel	0,0	-

Zielbereich Wirtschaftliche Entwicklung, Infrastruktur, Tourismus, Erholung

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	mittel	0,0	-
2.1	Verkehr, sonstige technische Infrastruktur				
2.1.1	600 m - 15 km Radius um VOR und DVOR-Anlagen	gering	mittel	0,0	-
2.1.2	Platzrunden Flugverkehr inklusive Mindestabstand (400 / 850 m)	gering	mittel	0,0	-
2.1.3	An- und Abflugbereiche / Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	mittel	0,0	-
2.1.4	Flächen mit militärischen Belangen, einschließlich militärischer Richtfunktrassen	gering	mittel	0,0	-
2.1.5	Schutzbereich DWD-Wetterradarstation Radius 5 – 15 km	gering	mittel	0,0	-
2.1.6	Flächen mit Abbaugenehmigungen oder Potenzialflächen für Rohstoffe	gering	mittel	0,0	-
2.1.7	Netzkapazität	noch offen	mittel	-	-
2.2	Tourismus und Erholung				
2.2.1	Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung (LEP + Ergänzung)	gering	mittel	0,0	-
2.2.2	Kernbereiche für Tourismus und Erholung	gering	mittel	0,0	-
2.2.3	Naturparke	gering	mittel	0,0	-
2.2.4	Regionale Grünzüge der Ordnungsräume	gering	mittel	0,0	-

Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen / Gebiets- und Artenschutz

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	hoch	0,0	-
3.1	Tiere und Pflanzen				
3.1.1	Querungshilfen und damit verbundene Korridore	gering	hoch	0,0	-
3.1.2	Planverfest. Kompensationsfl. f. d. Straßenbau u. weitere Ausgleichsfl. sowie Ökokonto-Fl.	gering	hoch	0,0	-
3.1.3	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	hoch	0,0	-
3.1.4	Räumliche Konzentration von Klein- und Kleinstbiotopen	noch offen	hoch	-	-
3.2	Vereinbarkeit mit dem europäischen Gebiets- und Artenschutz				
3.2.1	Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m zu Vogelschutzgebieten	hoch	hoch	89,7	ha
3.2.2	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs	gering	hoch	0,0	-
3.2.3	Pot. Beeinträchtigungsbereiche (3/ 1,5/ 1 km Radius) mit bes. Bedeutung für Großvögel	hoch	hoch	39,2	ha
3.2.4	Wiesenvogel-Brutgebiete	gering	hoch	0,0	-
3.2.5	Standorte von Rotmilanhorsten u. deren Umgebungsbereiche (nicht sicher nachgewiesen)	mittel	hoch	65,7	ha
3.2.6	Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz	gering	hoch	28,1	ha

Zielbereich Ressourcenschutz, Ressourcenentwicklung / Schutzgutbereich Boden und Wasser

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	hoch	0,0	-
4.1	Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz	gering	hoch	0,0	-
4.2	Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte	gering	hoch	0,0	-

Schutzgutbereich Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter

Nr.	Kriterium	Konfliktrisiko		betroff. Fläche	
		gering	hoch	0,0	-
5.1	5 km um bedeutsame Stadtsilhouetten oder Ortsbilder	gering	hoch	0,0	-
5.2	Kernbereiche charakteristischer Landschaftsräume in Verbindung mit Naturparken	gering	hoch	0,0	-
5.3	800 m um (grundsätzlich raumwirksame) gesetzlich geschützte Kulturdenkmale	gering	hoch	0,0	-
5.4	2 km um gesetzlich geschützte Kulturdenkmale in Höhenlage oder bedeutender Einzellage	gering	hoch	0,0	-
5.5	500 m um bedeutsame archäologische Kulturdenkmale	gering	hoch	0,0	-
5.6	3-5 km Abstand in Teilschnitten um die Denkmalbereiche Danewerk / Haithabu	gering	hoch	0,0	-

Hinweise aus den Kreisen

Potenzialfläche liegt in Prüfbereich Großvögel und in der Nähe des Sachsenwaldes. Potenzialfläche wurde nachträglich nach Süden erweitert, daher dafür keine Hinweise aus dem Kreisgespräch.

Weitere Hinweise

-

Ministerpräsident
Des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei – Landesplanung
Postfach 7122
24171 Kiel

Hamburg, 27.05.2016

**Neuaufstellung der Regionalpläne
„Abwägungsbereiche für Windenergienutzung
im Planungsbereich III, Teilbereich Ost“
hier: Stellungnahmen der Gemeinden Dassendorf und Brunstorf zum
dortigen Abwägungsbereich südlich des Sachsenwaldes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir Ihnen mit den in der **Anlage** beigefügten Vollmachten
an, dass uns

1. die Gemeinde Dassendorf, Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf,
2. die Gemeinde Brunstorf, Dorfstraße 20, 21524 Brunstorf,

mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen in dem Aufstellungsverfahren zur Neuaufstellung der Regionalpläne und in einem etwaigen Ausnahmeverfahren gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG beauftragt haben.

Namens und in Vollmacht der von uns vertretenen Gemeinden beantragen wir,

1. die in der veröffentlichten Karte „Abwägungsbereiche für Windenergienutzung“ im Planungsbereich III, Teilbereich Ost, mit Stand März 2016 verzeichnete mögliche Vorrangfläche für Windenergie in den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf aus dem weiteren Abwägungsprozess des anlaufenden förmlichen Verfahrens auszuschneiden,
2. für die auf der Fläche von der Firma „naturwind schwering GmbH“ beim LLUR beantragten Windkraftanlagen keine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG zu erteilen.

Begründung:

Die in der Karte dargestellte mögliche Vorrangfläche ist für die Windenergienutzung aus rechtlichen Gründen nicht geeignet, so dass ihre Festsetzung die Wirksamkeit einer zukünftigen Regionalplanung gefährden würde (dazu I.). Aus diesem Grunde, aber auch aus darüberhinausgehenden rechtlichen Erwägungen darf zudem keine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG für das von der Firma „naturwind schwerin GmbH“ beim LLUR bereits konkret beantragte Vorhaben erteilt werden (dazu II.). Höchst vorsorglich weisen wir fallübergreifend darauf hin, dass wir auch jenseits der für die Fläche in Dassendorf/Brunstorf relevanten Entscheidungskriterien rechtliche Bedenken gegen die den veröffentlichten Karten zugrundeliegenden Kriterien des Erlasses vom 23.06.2015 haben, die auch durch dessen Modifizierung vom 29.04.2016 nicht gegenstandslos geworden sind (dazu III.).

I. Ungeeignetheit der Abwägungsfläche Dassendorf/Brunstorf

Die regionalplanerische Festsetzung einer Vorrangfläche südlich des Sachsenwaldes zwischen den Gemeinden Dassendorf und Brunstorf wäre unwirksam, weil die Fläche zu dicht an schützenswerten Wohnsiedlungen liegt (dazu 1.) und ihre Festsetzung gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht verstoßen würde (dazu 2.). Schließlich ist zu

berücksichtigen, dass eine Windparkplanung in diesem Bereich zu weiteren Zwangspunkten für die vom Bundesverkehrsministerium aktuell in der Neuaufstellung des Bundesverkehrswegeplans erwogene Planung einer A 21 führen würde (dazu 3.).

1. Unterschreitung gebotener Schutzabstände zu schützenswerter Wohnbebauung

Die in der Karte verzeichnete Fläche weist – aufbauend noch auf den „weichen Tabukriterien“ der Seite 5 des Erlasses vom 23.06.2015 – einen zu geringen Abstand zu schützenswerter Wohnbebauung in den von uns vertretenen Gemeinden auf. Die dort genannten Abstände tragen der Größenentwicklung der marktgängigen Windenergieanlagen nicht ausreichend Rechnung. Regionalplanerisch ist insoweit ein Zeithorizont von mindestens 15 Jahren in den Blick zu nehmen. Schon jetzt beträgt die Gesamthöhe der Anlagen häufig deutlich über 200 Meter. Ein Ende der Größenentwicklung ist nicht in Sicht, so dass die regionalplanerische Abwägung Gesamthöhen von über 250 Metern einstellen muss.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir insoweit auf die überzeugenden Ausführungen der Gemeinde Dassendorf vom 26.01.2016 an die Staatskanzlei, die wir vorsorglich als

Anlage 1

noch einmal beifügen.

2. Verstöße gegen europäisches Habitat- und Artenschutzrecht

Die Festsetzung einer Vorrangfläche in Dassendorf/Brunstorf wäre unwirksam, weil sie gegen zwingend zu beachtendes Habitatschutzrecht (dazu a.) und besonderes Artenschutzrecht (dazu b.) verstoßen würde.

a. Verstoß gegen Habitatschutzrecht

Die vorläufig dargestellte Fläche Dassendorf/Brunstorf liegt südlich des besonderen Vogelschutzgebiets DE 2428/492 („Sachsenwald-Gebiet) und weist einen Abstand von nur ca. 300 m zum Schutzgebiet auf. Eine Nutzung der Fläche für Windkraftenerzeugung würde mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Erhaltungsziele des besonderen Vogelschutzgebiets führen und daher gegen Art. 6 Abs. 3 FFH-RL i.V.m. § 7 Abs. 6 ROG i.V.m. §§ 36, 34 BNatSchG verstoßen. Im Einzelnen:

aa. Erfordernis einer konkreten Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnung

Eine Anwendung der auf FFH- und Vogelschutzgebiete bezogenen Kriterien der Ziffer II. des Erlasses vom 23.06.2015 im weiteren Verfahren würde notwendig auf eine Fehlerhaftigkeit des fortzuschreibenden RROP führen, weil diese Kriterien zum einen fehlerhaft als „weiche“ Tabukriterien eingeordnet worden sind und zum anderen auch in der Sache aus unionsrechtlicher Sicht in mehrfacher Hinsicht defizitär sind.

Kollisionslagen zwischen der Windenergienutzung in der Nähe eines besonderen Vogelschutzgebietes und den Erhaltungszielen des Gebiets können sich zum einen durch das Hineinwirken der Umweltauswirkungen der Anlagen in das Schutzgebiet, zum anderen aber auch dadurch ergeben, dass Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen FFH-Gebieten beeinträchtigt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2010, 9 A 5.08, ferner OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277/11, LS 3 und Rn. 51, beide juris). Insoweit ist vorliegend zu beachten, dass für das besondere Vogelschutzgebiet ausweislich des Standard-Datenbogens und der Monitoring-Unterlagen des Jahres 2011 zahlreiche Brutvogelarten des Anhanges I der Vo-

gelschutz-RL vorkommen und als Erhaltungsziel festgesetzt worden sind, die un-
streitig eine artspezifisch hohe Empfindlichkeit gegen den Betrieb von Windkraftan-
lagen aufweisen, darunter der Rotmilan, der Schwarzstorch, der Wespenbussard, der
Uhu und auch der Kranich sowie der Seeadler.

Zugleich ist für die gemäß § 7 Abs. 6 ROG und Art. 6 Abs. 3 der FFH Richtlinie er-
forderliche Prüfung der FFH Verträglichkeit in der Rechtsprechung geklärt, dass es
nicht ausreicht, bei der Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen mit
Blick auf die Beeinträchtigung von Natura 2000 Gebieten problematische Gebiete zu
benennen und die weitere Prüfung nachfolgender Planung oder dem Genehmigungs-
verfahren vorzubehalten (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O., LS 2 und Rn. 47, bestätigt
durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN 1.14, juris).

Daraus folgt, dass es vor einer Öffentlichkeitsbeteiligung einer auf der Ebene der
Regionalplanung erstellten konkreten FFH-Verträglichkeitsprüfung bedürfte, falls
die Fläche trotz ihrer offenkundigen Rechtsprobleme im Planungsprozess belassen
werden sollte. Dabei wird es unverzichtbar sein, aktualisierte und dem Stand der
Wissenschaft entsprechende Bestandserfassungen im Sachsenwald und in den weite-
ren benachbarten Vogelschutzgebieten durchzuführen. Diese werden auch die poten-
ziell gestörten Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten mit zu untersu-
chen haben. Dabei ist unstrittig, dass die Vogelwelt im Sachsenwald in vielfältiger
Weise in Beziehung zu weiteren Natura 2000-Gebieten und anderen avifaunistisch
bedeutsamen Gebieten steht.

Nur höchst vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es da-
bei mit einer schlichten Übernahme der vom Vorhabenträger für das aktuell bean-
tragte Windparkprojekt auf Genehmigungsebene vorgelegten Verträglichkeitsprü-
fung der Firma B.i.A. vom 12.10.2015 nicht sein Bewenden haben kann. Denn zum
einen bedarf es regionalplanerisch einer nicht nur auf die konkrete aktuelle Planung
bezogenen Prüfungsperspektive, sondern einer insoweit abstrakteren Betrachtung der

gesamten Fläche und ihrer potenziellen Nutzungsoptionen. Zum anderen weist die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung ganz offenkundige fachliche und rechtliche Defizite auf, die gerichtlicher Überprüfung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht Stand halten würden.

Insoweit konzentrieren wir uns hier auf folgende exemplarische Hinweise zu den besonders im Fokus stehenden betriebsbedingten Auswirkungen einer Nutzung der Fläche durch Windenergieanlagen:

- Die Verträglichkeitsprüfung räumt in Kapitel 4.1.3 selbst ein, dass im Schutzgebiet keine gesonderten Brut- und Rastvogelkartierungen durchgeführt worden seien, sich diese vielmehr auf den Raum des geplanten Windparks selbst konzentriert hätten. Das mag artenschutzrechtlich – teilweise – vertretbar sein, muss mit dem Fokus des Habitatschutzrechts jedoch verwundern.

- Soweit die Verträglichkeitsprüfung in Kapitel 4.1.2 zu den voraussichtlich betroffenen Arten den im Sachsenwald brütenden Seeadler insgesamt gar nicht erwähnt, ist das defizitär.

- Ebenfalls nicht haltbar ist die Annahme, Arten wie der Wespenbussard und der Uhu seien vergleichsweise wenig empfindlich gegenüber Windkraftanlagen. Das widerspricht schon der Tatsache, dass für diese Arten in den aktuellen Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) vom 15.04.2015 auf Seite 4 u.a. für diese Arten und wegen der im Papier dargestellten artenspezifischen Empfindlichkeiten die dort genannten Abstandsempfehlungen enthalten sind. Zudem befindet sich nach den Informationen unserer Mandanten ein im südlichen Teil des Vogelschutzgebiets belegener Horst des Uhus in einem nur geringen Abstand zum geplanten Windpark, wie sich aus der als

Anlage 2

beigefügten Karte ergibt.

- Auch für die Arten Schwarzstorch, Kranich und Rotmilan, hinsichtlich derer die Verträglichkeitsprüfung eine hohe artspezifische Empfindlichkeit auf Seite 12 immerhin einräumt, genügt insoweit im Kapitel 5 enthaltene Prüfung nicht den rechtlichen Anforderungen.

- Hinsichtlich des Schwarzstorches versucht die Verträglichkeitsprüfung auf Seite 18 einleitend, seine Bedeutung mit dem Hinweis zu relativieren, der letzte Brutnachweis liege schon 10 Jahre zurück. Das ist wenig aussagekräftig, wenn die Untersuchung zuvor einräumen musste, eigene Bestandserfassungen gerade nicht unternommen zu haben.

Unabhängig davon überzeugt die nicht näher belegte Annahme auf Seite 20 nicht, die Art sei eher weniger empfindlich gegen Kollisionen mit Windkraftanlagen. Das widerspricht den Ausführungen in den Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 und der Tatsache, dass für den Schwarzstorch die zweitgrößte aller Abstandsempfehlungen ausgesprochen worden ist, nämlich ein Mindestabstand von 3.000 Metern und ein Prüfbereich von 10.000 Metern. Eine Orientierung an diesen Werten ist für abstrakte Gefährdungspotenzialeinstufungen von den Verwaltungsgerichten verschiedentlich bestätigt worden (vgl. jüngst etwa VG Minden, Beschluss vom 09.05.2016, 11 L 59/16, S. 10 f. m.w.N.).

Auch die Annahme, es sei „nicht davon auszugehen“, dass der Windpark vom Schwarzstorch „regelmäßig und häufig“ überflogen werden, verfehlt den rechtlichen Prüfansatz. Er ist schon fachlich nicht nachvollziehbar belegt und verkennt außerdem, dass es habitatschutzrechtlich nicht auf die Frage ankommt, ob ein Individuum der Art den Standort „regelmäßig und häufig“ überquert, sondern auf die Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population des Schwarzstorches

im Sachsenwald unter Berücksichtigung artspezifischer Reaktions- und Belastungsschwellen mit hinreichender Gewissheit auszuschließen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, 9 A 20.05, Rn. 44 f. juris). Zusätzlich ist in den Blick zu nehmen, ob eine Beeinträchtigung bei derzeit schlechten Erhaltungszuständen die Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustände erschwert bzw. vereitelt.

Dies zugrunde gelegt, wird eine Beeinträchtigung der für Bruten des Schwarzstorches im Sachsenwald geeigneten Habitate schon aufgrund des hier geringen Abstandes zwischen Windpark und Waldgebieten in der offensichtlichen Kollisionslage mit den Mindestabständen der Länderarbeitsgemeinschaftsempfehlungen vom 15.04.2015 absehbar nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden können.

Dem steht auch nicht die Behauptung der Verträglichkeitsprüfung entgegen, der Schwarzstorch bewege sich als Waldbewohner überwiegend im Wald. Denn Windparks im Wald sind regelhaft nicht zulässig mit der Folge, dass die Abstandsempfehlung als Regelfall gerade davon ausgehen muss, dass der Schwarzstorch als eigentlich „heimliche und störungsempfindliche“ Art den Wald für Nahrungsflüge auch verlassen muss. Die bei der Nahrungssuche zurückgelegten Distanzen betragen ausweislich der Seite 8 und 9 der Abstandsempfehlung bis zu 20 km und mehr. Vorliegend ist nichts dafür ersichtlich, dass die nördlich des Windparks liegenden potenziellen Bruthabitate des Schwarzstorchs im Sachsenwald nicht auch Nahrungsflüge über die Flächen des geplanten Standortes erfordern. Zugleich ist offensichtlich, dass angesichts nur sehr geringer Vorkommensdichten schon vereinzelt Individuenverluste eine Populationsrelevanz entfalten können.

- Auch hinsichtlich des Kranichs genügt die Verträglichkeitsprüfung nicht den rechtlichen Anforderungen. Denn die Prüfung erfolgt insoweit in der nicht belegten Annahme, es seien „im näheren Umfeld“ des geplanten Windparks innerhalb des Schutzgebiets keine Standorte bekannt und zu erwarten. Eine solche Prämisse würde eine aktuelle und fehlerfreie Bestandserfassung voraussetzen, an der es hier unstrei-

tig gerade fehlt. Auch ist nicht dargelegt oder in der Sache erkennbar, dass die unionsrechtlich aus Art. 6 Abs. 1 FFH-RL folgenden Verpflichtungen zur Durchführung von Habitatverbesserungsmaßnahmen zur Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände für die Zielart Kranich nicht zu zukünftigen Bruten im Nahbereich des geplanten Windparkstandortes führen könnten.

- Schließlich und nicht zuletzt hält auch die Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen der Zielart Rotmilan habitatschutzrechtlicher Kontrolle nicht stand.

Die Verträglichkeitsprüfung des Vorhabenträgers krankt schon daran, dass sie den im Nahbereich des geplanten Windparkstandortes im Sachsenwald belegenen und bekannten Horststandort des Rotmilans mit der Begründung als irrelevant „aussortiert“ hat, dieser sei „aktuell“ nicht mehr besetzt. Denn aus der Reviertreue der Art folgt, dass auch zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit Individuen der zu schützenden und hoch empfindlichen Art in diesem Nahbereich des Vorhabens brüten werden, wie die Vorhabenträgerin in ihrem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sogar selbst einräumt. Das Habitatschutzrecht zielt im Schutzgebiet auch darauf ab, dies in der Zielrichtung günstiger Erhaltungszustände der Populationen der Art zu ermöglichen. Diese Perspektive verkennt die Verträglichkeitsprüfung ebenso wie die Tatsache, dass neu hinzukommende Belastungen nach der Rechtsprechung des BVerwG umso eher als erheblich zu bewerten sind, je schlechter der aktuelle Erhaltungszustand der Population im Schutzgebiet schon derzeit ist. Insoweit räumt die Verträglichkeitsprüfung auf Seite 4 selbst ein, dass beim letzten Monitoring des Schutzgebiets im Jahr 2011 nur noch drei Revierpaare im Sachsenwald festgestellt worden sind. Insoweit liegt nahe, dass schon Verluste eines Individuums bezogen auf das Schutzgebiet eine Populationsrelevanz entfalten können.

bb. Hilfsweise: Anwendung von Abstandsempfehlungen

Selbst wenn man entgegen den dargelegten unionsrechtlichen Anforderungen bei ei-

ner eher pauschalisierten Betrachtung allein die Abstandsempfehlungen der LAG VSW vom 15.04.2015 in den Blick nehmen würde, läge auf der Hand, dass der nur geringe Abstand zwischen Windpark und Schutzgebiet auf habitatschutzrechtliche Probleme führt. Denn für die Zielarten Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch, Kranich, Wespenbussard und Seeadler finden sich dort Mindestabstände von 1.500 m, 1.000 m, 3.000 m, 500 m, 1.000 m und 3.000 m sowie Prüfbereiche von 4.000 m, 3.000 m, 10.000 m, 500 m, 1.000 m und 6.000 m. Diese Schutzabstände bzw. Prüfbereiche ragen vorliegend weit in das Schutzgebiet hinein und betreffen nicht nur potenzielle und daher habitatschutzrechtlich relevante Brutbereiche, sondern sogar aktuell bzw. jüngst besetzte Horste.

b. Verstoß gegen besonderes Artenschutzrecht

Die Festsetzung einer Vorrangfläche im dargestellten Bereich Dassendorf/Brunstorf wäre aus ornithologischen Gründen zugleich unter dem Gesichtspunkt entgegenstehender Verbotsvorschriften des § 44 BNatSchG unwirksam. Gleiches gilt hinsichtlich der Kollisionsgefahren für Individuen der streng geschützten Fledermausarten.

Zu der artenschutzrechtlichen Problematik des geplanten Standortes haben unsere Mandanten eigene ergänzende Untersuchungen in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse wir im weiteren Verfahren vortragen werden und denen wir hier nicht vorgreifen wollen und können.

Darauf hinweisen möchten wir jedoch, dass sich einige der artenschutzrechtlichen Problemlagen hinsichtlich besonders anfluggefährdeter Großvogelarten schon aus den obigen Ausführungen zum Habitatschutzrecht und durch eine ergänzende Betrachtung der als Anlage 2 beigefügten Erhebungskarte mit Stand März 2016 ableiten lassen.

Zudem möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der vom Vorhabenträger auf

Genehmigungsebene vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag in seiner Bewertung der rechtlichen Relevanz von Bewegungshäufigkeitsverteilung einem falschen Verständnis des Bezugspunktes der „Signifikanzrechtsprechung“ unterliegen dürfte. Für die Annahme einer Signifikanz der Erhöhung von Tötungsrisiken bedarf es bei artspezifisch hoher Empfindlichkeit nicht zugleich einer hohen Anwesenheitshäufigkeit von Individuen der Art im Vorhabengebiet.

Was die mögliche Betroffenheit des Seeadlers angeht, ist daran zu erinnern, dass der Abstand zwischen dem Horst und dem geplanten Windpark nur knapp oberhalb der Mindestabstandsempfehlung der LAG VSW und sehr deutlich innerhalb des Prüfbereichs liegt. Insoweit sind die im Artenschutzfachbeitrag beschriebenen Sichtungshäufigkeiten von Individuen der Art kein Beleg für die angenommene artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit, weil Erfahrungen belegen, dass der Seeadler als auch aasfressende Art durch die hohe Rate getöteter anderer Arten gerade auch zur Nahrungssuche in die Windparks „gelockt“ wird und dort häufig selbst Opfer der Anlagen wird. So ist etwa jüngst am 08.03.2016 das Seeadlermännchen des im NSG „Alte Süderelbe“ in Süden Hamburgs brütenden Paares Opfer einer Kollision mit einer ca. 8 km vom Horst entfernten Windkraftanlage geworden, deren Lage unabhängig von möglichen Aasfunden keine sonstige erkennbare Attraktivität für Seeadler aufwies.

3. Zwangspunktbildung für geplante A 21

In der Abwägung wird ferner zu berücksichtigen sein, dass eine Vorrangfläche südlich des Sachsenwaldes zu einem die Planungsmöglichkeiten der A 21 einengenden „Zwangspunkt“ führen würde. Die A 21 ist im Entwurf des kürzlich ausgelegten BVWP 2030 auf den Seiten 148 und 149 teils als neues Vorhaben mit vordringlichem Bedarf (vgl. Nr. 8, A21-G20-SH-NI-T1-SH), teils als neues Vorhaben im weiteren Bedarf mit Planungsrecht verzeichnet (vgl. Nr. 9, A21-G20-SH-NI-T2-SH und Nr. 7, A231-G20-SH-NI-T3-SH-NI). Ihre mögliche Trassierung (vgl. die Karte zum

Entwurf des BVWP auf der Seite des BMVI) kollidiert mit den Windparkplanungen, so dass mögliche Zwangspunktsetzungen und durch sie bedingte Erschwernisse in der Linienfindung einer A 21 ermittelt werden müssten und in die Abwägung einzustellen wären, sofern an dem Standort trotz seiner Probleme festgehalten werden sollte.

II. Fehlende Ausnahmemöglichkeit gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG

Die Firma „naturwind“ hat beim LLUR bereits einen Genehmigungsantrag gestellt. Er muss daran scheitern, dass eine Ausnahme gem. § 18 a Abs. 2 LaPlaG nicht rechtswirksam wird erteilt werden können.

Das folgt schon daraus, dass die Fläche aus den schon dargelegten Gründen für eine Windenergienutzung nicht nutzbar sein wird und demzufolge schon die Voraussetzungen für eine Ausnahme, wie sie im Beratungserlasse vom 02.02.2016 vertreten worden sind, nicht erfüllt werden.

Das folgt darüber hinausgehend aber auch daraus, dass die Erteilung von Ausnahmen vor der Beschlussfassung über die Regionalpläne rechtskonform nicht in Frage kommt (dazu 1.). Jede gleichwohl erteilte Ausnahme gefährdet damit die Wirksamkeit der Regionalplanung massiv und verletzt zugleich die Beteiligungsrechte der Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit im Rahmen der Regionalplanung (dazu 2.).

1. Rechtsproblem des § 18 a Abs. 2 LaPlaG

Nach der Rechtsauffassung des Unterzeichners hat die Norm des § 18 a Abs. 2 LaPlaG einen rechtlich unauflösbaren „Konstruktionsfehler“ mit der Folge, dass sie unter Würdigung der materiellrechtlichen Anforderungen an die Regionalplanung nicht rechtskonform angewendet werden kann. Dies – kurz gefasst – aus folgenden Erwägungen:

§ 18 a Abs. 2 LaPlaG setzt tatbestandlich voraus, dass eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn und soweit raumbedeutsame Windkraftanlagen „nach dem jeweiligen Stand der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung“ nicht befürchten lassen, dass sie die Verwirklichung dieser Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Eine Bezugnahme der Norm auf „den jeweiligen Stand“ der in Aufstellung befindlichen Ziele geht notwendig fehl. Bezugspunkt der Frage, ob eine Zulassung von Windkraftanlagen während der Phase der Neuaufstellung der Regionalplanung deren Zielverwirklichung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, kann notwendig nur das potenzielle Ergebnis eines Planungsverfahrens sein. Nimmt man dieses in den Blick, erweist sich nach den durch die Rechtsprechung des BVerwG entwickelten materiellrechtlichen Anforderungen an eine in vier Stufen erfolgende regionalplanerische Prüfung, dass jede Ausnahmeerteilung notwendig einen planerisch untrennbar mit der Gesamtabwägung verbundenen Teil der Planung irreversibel vorwegnimmt. Denn das regionalplanerische Abwägungsgebot verpflichtet die Planer u.a. dazu, nach der Anwendung der zugrunde gelegten „harten“ und „weichen“ Tabukriterien eine zusätzliche Abwägung der danach verbleibenden Flächen vorzunehmen und in diesem Kontext u.a. das Mengengerüst der verbleibenden Flächen noch einmal kritisch in den Blick zu nehmen. Das erfordert u.a. eine abwägende vergleichende Bewertung der Standorte, die misslingen muss, wenn einige dieser Standorte bereits mit aktuell errichteten Windenergieanlagen besetzt sind und daher ihre Ausklammerung aus der Regionalplanung in der Sache schon unmöglich geworden ist.

2. Verletzung der Mitwirkungsrechte der Gemeinden und sonstiger Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit bei Erteilung von Ausnahmen

Die Öffentlichkeit und die Beteiligten i.S.d. § 5 Abs. 5 LaPlaG SH sind im Verfahren förmlich zu beteiligen. Diese Beteiligungsvorschrift setzt u.a. die unionsrechtliche Vorgabe des Art. 5 Abs. 5 der SUP-RL um, der eine „frühzeitige und effektive“ Gelegenheit

zur Stellungnahme fordert. Das Merkmal der Effektivität der Beteiligung beinhaltet inhaltlich die Maßgabe, dass die Stellungnahme in einer ergebnisoffenen Prüfung auch vor der Entscheidung über die Planung berücksichtigt werden kann.

Daran aber würde es fehlen, wenn ein durch eine geplante Vorrangfläche betroffenes Mitglied der Öffentlichkeit i.S.d. Art. 2 lit d) SUP-RL zwar die formale Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Planentwurf hätte, die zur Entscheidung anstehende Fläche aber schon im Wege der Ausnahmeerteilung ohne vorherige Öffentlichkeitsbeteiligung für die Windkraftnutzung freigegeben worden wäre oder aber eine Ausnahme vor der Abwägung des Planungsträgers erteilt würde. Insoweit hätten die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit das Recht, sowohl eine unter Verletzung ihres Mitwirkungsrechts erteilte Ausnahme anzufechten als auch eine Regionalplanung, in der die Öffentlichkeitsbeteiligung nicht den Verfahrensanforderungen des Unionsrechts genügt.

III.Rechtliche Bedenken gegen die Struktur des Kriterien- und Abwägungskataloges im Erlass vom 23.06.2015

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach Rechtsauffassung des Unterzeichners der in Ziffer II des Erlasses vom 23.06.2015 dargelegte und den Kartendarstellungen mit Stand 17.03.2015 zugrunde liegende Kriterienkatalog zur Ermittlung geeigneter Flächen für die Windenergie nicht den vom BVerwG entwickelten Abgrenzungskriterien zwischen „harten“ und „weichen“ Tabukriterien genügen dürfte (dazu 1.). Auch dürfte die Differenzierung zwischen den in Ziffer II.2 benannten „weichen“ Tabukriterien und den in Ziffer II.3 dargelegten Kriterien für den „weiteren Abwägungsprozess“ im Falle ihrer Anwendung im förmlichen Verfahren notwendig auf Abwägungsfehler führen, soweit sich in Ziffer II.3 „abstrakte“ Abwägungsdirektiven finden (dazu 2.). An dieser Problematik hat sich auch durch die jüngst veröffentlichte Neufassung des Kriterienkataloges am 29.04.2016 strukturell nichts verändert, so dass die hier dargestellte Problematik auch im Falle einer auf der Neufassung beruhenden Aktualisierung der Karten ihre

Relevanz behalten hat.

1. Fehlerhafte Differenzierung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien

Die Zuordnung von Planungskriterien zu den „harten“ und „weichen“ Tabubereichen in den Ziffern II.1 und II.2 des Erlasses vom 23.06.2015 dürfte in weiten Teilen nicht der Rechtsprechung des BVerwG genügen, so dass ihre Beibehaltung im weiteren Planungsverfahren auf erhebliche rechtliche Risiken führen würde.

Lediglich exemplarisch möchten wir dies hier an zwei Themenbereichen verdeutlichen, bieten aber ausdrücklich an, dazu – sofern gewünscht – ergänzende Hinweise zu geben.

a. Hinsichtlich der Schutzabstände zwischen Vorrangflächen und schutzwürdiger Wohnbebauung enthält der Kriterienkatalog keinerlei „harte“, indes zwei Meterangaben zu „Abstandspuffern“ in den weichen Tabukriterien. Das verdeutlicht, dass bezogen auf dieses Kriterium die nötige Differenzierung zwischen „harten“ und „weichen“ Kriterien vollständig fehlen dürfte mit der Folge, dass auf der einen Seite zwingende rechtliche Hindernisse in der Umsetzbarkeit von Windenergieanlagen verkannt werden können und andererseits ein Abwägungsspielraum suggeriert wird, der tatsächlich in dieser Reichweite nicht besteht. Denn es ist notwendig so, dass es einen zu identifizierenden Teilbereich der „Abstandspuffer“ gibt, der tatsächlich insbesondere aus Gründen zwingenden Immissionsschutzrechts nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen kann und daher insoweit ein „hartes“ Kriterium darstellen muss. Das Fehlen einer solchen Differenzierung in den Abstandsflächen zum „Schutzgut Mensch“ deutet darauf hin, dass der Erlass einer Fehlvorstellung über die Kriterienabgrenzung unterliegt (vgl. dazu etwa OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 244/12, Rn. 103 f., juris).

b. Hinsichtlich möglicher Konflikte mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten enthält der Kriterienkatalog kein einziges „hartes“ Tabukriterium, sondern mit der Bezugnahme auf Naturschutzgebiete und im Verfahren befindliche Naturschutzgebiete so-

wie auf den Nationalpark Wattenmeer lediglich eine „zufällige“ Teilmenge des Netzes Natura 2000. Demgegenüber finden sich Flächen in FFH- und Vogelschutzgebieten als „weiches Tabukriterium“ im Katalog, ebenso wie Umgebungsbereiche dazu von 300 m.


Auch dies zeigt, dass der Erlass ganz offensichtlich einer Fehlvorstellung in der Abgrenzung der Kriterien unterliegt. Denn es liegt auf der Hand, dass eine mögliche Betroffenheit der maßgeblichen Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten nicht der allgemeinen regionalplanerischen Abwägung unterliegt, sondern als zwingendes und nicht durch Abwägung überwindbares unionsrechtliches Verbot verstanden werden muss. Eine Beibehaltung der bisherigen Kriterien in der Phase der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung wäre nicht nur fehlerhaft, sondern würde im Kontext einer späteren Korrektur das Erfordernis einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung nach sich ziehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17.10.2013, 12 KN 277.11, LS 4 und Rn. 56, juris; bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 30.07.2014, 4 BN 1.14, juris).

2. Fehlerhafte Abgrenzung zwischen „weichen“ Tabukriterien und „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess“

Schließlich überzeugt auch die Abgrenzung zwischen den als „weiche“ Tabukriterien und den in Ziffer II.3 benannten „Kriterien für den weiteren Abwägungsprozess“ überwiegend nicht. Denn die zuletzt genannten Kriterien beinhalten ebenfalls Abwägungskriterien, die in ihrer pauschalen und abstrahierten Form in Wirklichkeit teilweise „harte“ und teilweise „weiche“ Tabukriterien darstellen bzw. darstellen können. Exemplarisch benannt seien hier die Kriterien von „Hoch- und Höchstspannungsleitungen ab 110 kV mit Abstandspuffer“ und die Umgebungsbereiche von 300 m bis 1.200 m bei Vogelschutzgebieten. Hinzu kommt, dass die Potenzialflächen, die nach Abzug der pauschalisierend ermittelten harten und weichen Tabuzonen übrigbleiben, in einem weiteren Arbeitsschritt zu den auf ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen sind (vgl. z.B. OVG Lüneburg, Urteil vom 14.05.2014, 12 KN 244.12, LS 2 und Rn. 101, juris). Das wird im Unterschied zu den vorherigen pauschalisierend vorgenommenen Pla-

nungsschritten gerade nur einzelfallbezogen und nicht mit wiederum pauschalisierenden Abwägungsdirektiven gelingen können.

Mit freundlichen Grüßen,


Fachanwalt für Verwaltungsrecht